

zwei anderen Gruppen B 1. 3. C und B 4. D, indem er, freilich unter nicht unerheblicher Berichtigung seines in der Ausgabe gegebenen Textes, die von mir nachgewiesene Verwandtschaft zwischen B 1. 3 und C mehr oder weniger als Wahngebilde hinstellt. Schliesslich (s. oben S. 647) aber müssen ihm gerade diese Beziehungen dazu dienen, um seine neue Auffassung von der Entstehung des Archetyps C zu stützen: B x, d. h. die nach Kurze gemeinsame Trierer Vorlage von B 1. 3 und B 2. 5, soll zur Vervollständigung der Ableitung C — 810 für die Berichte 811—813 als Vorlage gedient haben. Und während auf der einen Seite die von mir vermuthete Ergänzung von B 4 aus einer mit B 1 verwandten Hs. von ihm zurückgewiesen wird und zwar auf Grund der Verwandtschaft von B 1 mit C besonders in 811—813, gilt ihm an anderer Stelle die Verbesserung der diesen hier gemeinsamen Fehler als 'kein Kunststück' (s. oben S. 641 n. 1).

Die Beziehungen ferner von B 4 zu D lehnt Kurze in der Hauptsache unter Berufung auf drei Stellen, wo B 4 mit den übrigen Hss. gegen D die Lesart des Originaltextes beibehält, ab, bei näherem Zusehen verlieren sie indessen jegliche Beweiskraft¹.

endigt. Ebensowenig kann ich anerkennen, dass im Cod. Anianensis der erste Zusatz (773) deswegen absichtlich ausgelassen sei, weil Kurze dem Compiler den Zweck imputiert, nur über langobardische Angelegenheiten berichten zu wollen; das ist aus dessen Verfahren durchaus nicht zu begründen. Es liegt vielmehr der gleiche Fall vor wie in den Ann. Tiliani, wo der Zusatz zu 776 'glatt' ausgelassen worden ist. Hier (s. oben S. 644) greift Kurze allerdings — und zwar nur um seine Hss.-Klasse B (B 1. 3. B 2. 5. B 4) zu retten — zu einer ganz absonderlichen Ausflucht: In der Vorlage der Ann. Tiliani könne dieser Zusatz nicht im Text gestanden haben, da er fehle 'ohne dass die benachbarten Sätze dabei Schaden genommen hätten'. Er und dementsprechend vermuthlich beide Zusätze müssten sich vielmehr in ihrer Vorlage noch am Rande theils mit theils ohne Verweisungszeichen befunden haben, was naturgemäss in sich schliesst, dass dies, abgesehen von der auch von Kurze nicht ganz abgelehnten mit Regino gemeinsamen besonderen Vorlage, auch in B x und ebenso in B der Fall gewesen sein müsste. Durch also zum mindesten drei Hss.-Generationen hindurch hätte ein Verfahren stattgefunden, das in seiner Verwickeltheit, wie ich glaube, an meine kühnsten Aufstellungen nicht heranreicht, dagegen freilich das 'mensenmögliche' streift und die 'Unbefangenheit' seines Entdeckers entsprechend würdigen lässt. Es bleibt eben bei wirklich unbefangener Argumentierung unvereinbar, dass in drei Hss. (B 2. 5. B 4), die auf einen Archetyp B und zwar erst in mehreren Generationen zurückgehen sollen, Zusätze, die sich angeblich im Original am Rande befunden haben, jeweils verschieden behandelt sind: zumal die Auslassung des zweiten Zusatzes in den Ann. Tiliani und das aus der Stellung desselben in B 4 ganz unverständliche Missverständnis bei Regino bilden einen unüberbrückbaren Widerspruch. 1) Es sind das folgende Stellen: 788⁸⁰ f *contenuit* (*contin-*) B 1. C 1. 2. B 4 — *obtinuit* (*optin-*)